

Zur besseren Lesbarkeit stellen wir im Folgenden die Zusammenfassung der einzelnen Satzungen zur Verfügung. Diese sind einsehbar im Evangelischen Verwaltungsamt Essen, Abteilung Bauen- und Liegenschaften, Friedhofsverwaltung, III. Hagen 39, 45127 Essen.

Friedhofsgebührensatzung

für den Evangelischen Friedhof Katernberg (Viktoriastraße)

der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Katernberg

vom 09.09.2014, geändert am 13.11.2018, in Kraft getreten am 01.05.2019

**Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Katernberg
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Evangelischen Friedhofs an der Viktoriastraße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner direkt, oder über das Bestattungsinstitut durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Grabstättengebühren

- (1) Reihengrabstätten
 - a) Sargbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 20 Jahre) 423,00 €
 - b) Sargbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) 561,00 €
 - c) Sargbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre) 1.115,00 €
 - d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) 574,00 €
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Grabstein und Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Gebühren zzgl. Grabplatte 40x30 cm: 310,00 €)
 - a) Urnenbeisetzung / Urnenwiesengrab (Ruhezeit 20 Jahre) 1.039,00 €
- (3) Wahlgrabstelle
 - a) Sargbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 1.421,00 €
 - b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) 727,00 €
 - c) Verlängerungsgebühr Sargwahlgrab je Grab und Jahr 64,00 €
 - d) Verlängerungsgebühr Urnenwahlgrab je Grab und Jahr 36,00 €
- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Grabstein und Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Gebühren zzgl. Grabplatte 40x30 cm: 310,00 € oder 80x30 cm: 615,00 €)
 - a) Sargbestattung Einzelgrab (Nutzungszeit 25 Jahre) 2.127,00 €
 - b) Sargbestattung Doppelgrab (Nutzungszeit 25 Jahre) 4.254,00 €
 - c) Urnenbeisetzung 1 Stelle (max. 2 Urnen) (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.290,00 €
 - d) Urnenbeisetzung 2 Stellen (max. 4 Urnen) (Nutzungszeit 20 Jahre) 2.580,00 €
 - e) Urnennische im Kolumbarium (max. 2 Urnen) (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.321,00 €
 - f) Verlängerungsgebühr Sarggemeinschaftsgrab je Jahr und Stelle 85,00 €
 - g) Verlängerungsgebühr Urnengrab je Jahr und Stelle 64,00 €
 - h) Verlängerungsgebühr Urnennische je Jahr 66,00 €

§ 5 Bestattungsgebühren

Zu den Bestattungskosten gehören das Auf- und Zumachen des Grabes, das Ausgrünen, das Abräumen von Blumen, Kränzen und Gestecken spätestens nach 6 Wochen nach der Beisetzung und die erste Aufmachung

(1) Grundgebühren

a) Sargbestattung von Tot- und Fehlgeburten u. Verst. bis 1. Lebensjahr	179,00 €
b) Sargbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	226,00 €
c) Sargbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	731,00 €
d) Urnenbeisetzung	292,00 €
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	91,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Bearbeitung von Anträgen	40 €
(2) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit	25 €
(3) Zweitausfertigungen von Urkunden / Exemplar Friedhofssatzung	5 €
(4) Jährliche Prüfung der Standsicherheit	10 €
(5) Benutzung der Kirche für Nicht-Gemeindeglieder	187 €
(6) Benutzung der Leichenhalle	143 €
(7) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der Ruhezeit je Jahr und Stelle	22 €
(8) Abräumen eines Grabs mit liegendem Stein gem. § 7,4 Anlage 2, FS	61 €
(9) Abräumen eines Grabs mit stehendem Stein gem. § 7,4 Anlage 2, FS	152 €

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit die kirchen – und staatsaufsichtliche Genehmigung und die öffentliche Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Hinweis in der örtlichen Tagespresse, durch Aushang am Friedhofsschaukasten und durch Einsichtnahme im Evangelischen Gemeindeamt, Viktoriastraße 27 in 45327 Essen während der Öffnungszeiten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft, falls kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.